Grundsätzliches

Durch die im SGB XII verankerte „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ besteht die Möglichkeit, einem Kind, das von einer Behinderung bedroht oder betroffen ist, einen Integrationshelfer zur Seite zu stellen.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der Hilfe zur Schulbildung ist eine nicht nur vorübergehende wesentliche körperliche oder geistige Behinderung bzw. die Bedrohung von einer solchen Behinderung (§ 53 SGB XII).

- *Integrationshelfer tragen somit dazu bei, den Besuch einer allgemeinbildenden Schule oder auch einer Förderschule zu ermöglichen.*

- *Sie unterstützen bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigen die notwendigen pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit und helfen bei der Orientierung im Schulalltag.*

Wo können wir den Kindergarten / die Schule unterstützen ?

Für die Schulen sind wir Ansprechpartner, Berater und Vermittler zwischen Eltern, Kind, Bezirk und Integrationshelfer.

Wo können wir den Integrationshelfer unterstützen ?

Die Sozialstation bietet dem Integrationshelfer ein Anstellungsverhältnis, das dem im Bescheid des Bezirks beschriebenen Zeitraum entspricht (meistens vom Anfang bis zum Ende eines Schuljahres) und über diesen Zeitraum die kontinuierliche Zahlung eines Gehaltes ermöglicht. Die Stunden des Arbeitsvertrags resultieren aus dem festgestellten Bedarf des begleiteten Kindes.

Darüber hinaus finden Teamtreffen aller Integrationshelfer der Sozialstation statt und wir sind gern bereit, bei Fragen, die die Organisation aber auch Fachlichkeit betreffen, zur Verfügung zu stehen.

Antragsstellung

Die Erziehungsberechtigten eines betroffenen Kindes können beim Bezirk Schwaben einen formlosen Antrag auf Integrationshilfe stellen. Hilfreich ist das gleichzeitige Einreichen von Gutachten und ärztlichen Befunden, damit sich der Bezirk ein Bild vom Unterstützungsbedarf des Kindes machen kann. Darüber hinaus ist es sinnvoll, den Kontakt zum Kindergarten oder zur Schule zu suchen und deren Einverständnis zu haben.

Es gibt drei Arten von Hilfebedarf:

- ***Integrationen, bei denen es ausreicht, wenn eine ungelernte Integrationskraft in die Tätigkeit eingelernt wird (Stufe 1)***
- ***Integrationen, die eine pädagogische Hilfskraft erfordern (Stufe 2)***
- ***Integrationen, die eine pädagogische oder pflegerische Fachkraft erfordern (Stufe 3)***

Sozialstation Lindau GmbH

Diakonie caritas ZERTIFIZIERT

Wo können wir Erziehungsberechtigte unterstützen?

Die Mitarbeiterinnen der Sozialstation unterstützen die Erziehungsberechtigten bei der Antragsstellung, beraten Sie bei der Beschaffung der nötigen Dokumente, führen bei Bedarf Gespräche mit den entsprechenden Stellen in Kindergarten und Schule, und helfen bei der Suche nach einem geeigneten Integrationshelfer.

Die Sozialstation leistet diese Tätigkeit im Rahmen des Kooperationsvertrages Offene Behindertenarbeit (ARGE OBA).

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns unter Telefon (08382) 9674-14 an, Frau Schossig hilft Ihnen gerne weiter!

Sozialstation
Lindau GmbH

Eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe

Integrations-hilfe

Ihre Ansprechpartnerin:

Bettina Schossig
Staatlich anerkannte Heilpädagogin
schossig@sozialstation-lindau.de

(08382) 9674 - 14

Sozialstation Lindau GmbH
Leiblachstraße 8a
88131 Lindau

Telefon (08382) 9674 - 0
Telefax (08382) 9674 - 74

info@sozialstation-lindau.de
www.sozialstation-lindau.de

Sozialstation
Lindau GmbH

Eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe

Integrations-hilfe

Sozialstation
Lindau GmbH